

Beitragsordnung

§ 1 Grundlagen, Gültigkeit

(1) Grundlage zur Festlegung von Beiträgen und Gebühren ist der Eigenanteil des Vereines zur erforderlichen Liquidität des Haushaltsplanes.

(2) Die Beitragsordnung ist gültig ab dem 01. Juli 2023.

§ 2 Zusammensetzung des Halbjahresbeitrages

(1) Der Halbjahresbeitrag dient der abteilungsspezifischen Einnahme, um notwendige Ausgaben im Sportbereich der jeweiligen Abteilung auszugleichen und die entsprechenden Aufwendungen zu finanzieren. Des Weiteren dient er der Sicherung aller Maßnahmen der Erhaltung und Arbeitsfähigkeit des Vereines (Geschäftsstelle und Vermögensverwaltung inkl. Tilgung von Krediten), der Versicherungsleistung zur Grundversicherung seiner Mitglieder, Abgaben an den Landessportbund und Kreissportbund.

(2) Die Höhe des Halbjahresbeitrages wird für jede Abteilung gesondert durch die Abteilungsversammlung beschlossen und findet sich in der Anlage zur Beitragsordnung wieder. Die interne Verteilung des Halbjahresbeitrages obliegt den Beschlüssen des erweiterten Vorstandes.

(3) Der halbjährliche Mindestbeitrag je Mitglied beträgt im Normalfall 55,00 Euro.

§ 3 Sonderregelungen von Halbjahresbeiträgen

Soziale Härtefälle:

Bis maximal 50% Minderung, sofern ein jährlich zu begründender Antrag unter Darlegung der finanziellen Lage der Geschäftsstelle vorliegt.

Ruhende Mitgliedschaft: 30,00 €/ Halbjahr, sofern ein Mitglied aus triftigem Grund mehr als drei aufeinander folgende Monate nicht in der Lage ist, am Sportbetrieb teilzunehmen, kann auf schriftlichen Antrag unter Angabe der Ausfallzeit – ruhende Mitgliedschaft gewährt werden.

Wird einem Mitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft zuerkannt, so werden keine Halbjahresbeiträge erhoben.

Eine abteilungsspezifische Erhöhung des Abteilungsbeitrages nach §2(2) obliegt den Abteilungsbeschlüssen.

§ 4 Form der Monatsbeitragsentrichtung und Verfahren bei Verletzung der Zahlungspflicht

Die Zahlung des Halbjahresbeitrags erfolgt durch das SEPA-Lastschriftmandat. Der Einzug wird halbjährlich zum 15.01./15.07. fällig. Kosten, die durch fehlende Deckung, Kontolöschung oder sonstige Ursachen entstehen, muss das Mitglied tragen. Sie bestehen aus einer Rücklastschriftgebühr der Bank und einer Bearbeitungsgebühr des Vereins deren Höhe im § 5 Absatz (2) dieser Beitragsordnung geregelt ist.

§ 5 Einmalige Gebühren

(1) Aufnahmegebühr

Mit dem schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

Sie beträgt 15,00 €.

Die Aufnahmegebühr wird einmalig mit dem ersten Halbjahresbeitrag abgebucht.

(2) Bearbeitungsgebühr

Für jede Zahlungserinnerung bzw. Mahnung oder einen durch das Mitglied schuldhaft verursachten zusätzlichen Bearbeitungsaufwand ist jeweils eine Gebühr zu entrichten.

Sie beträgt 5,00 €.